



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Hauptausschuss**
Sitzungsort : **59302 Oelde, Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 22.09.2014**
Sitzungsbeginn : **17:45 Uhr**
Sitzungsende : **18:15 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop

Teilnehmer

Herr Norbert Austrup	als Vertreter für Herrn Hellweg
Herr Achim Berkenkötter	
Frau Marita Brommann	
Herr Edmund Dalecki	als Vertreter für Herrn Fust
Herr André Drinkuth	
Herr Eugen Gette	als Vertreter von Herrn Bovekamp
Herr Daniel Hagemeier	
Herr Winfried Kaup	
Herr Hubert Kobrink	
Frau Beatrix Koch	
Frau Barbara Köß	
Herr Ralf Niebusch	
Herr Thomas Populoh	
Herr Christoffer Siebert	
Herr Wolf-Rüdiger Soldat	
Herr Markus Westbrock	
Herr Florian Westerwalbesloh	
Herr Martin Wilke	
Herr Michael Zummersch	als Vertreter für Herrn Rodriguez Ramos

Verwaltung

Herr Matthias Abel
Herr Volker Combrink
Herr Michael Jathe
Herr Michael Kiefer
Herr Frank Siemer

Schritfführerin

Frau Heike Beckstedde

es fehlten entschuldigt:

Teilnehmer

Herr Wolfgang Bovekamp
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Peter Hellweg
Herr Juan-Francisco Rodriguez Ramos
Herr Peter Sonneborn

Vertretung durch Herrn Gette
Vertretung durch Herrn Dalecki
Vertretung durch Herrn Austrup
Vertretung durch Herrn Zimmersch

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Sitzung	Seite:
1. Bestellung von Schriftführern Vorlage: B 2014/011/3060	5
2. Wahl der / des Stellvertretenden Vorsitzenden Vorlage: B 2014/011/2996	5
3. Befangenheitserklärungen	6
4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28. April 2014	6
5. Anregung / Beschwerde gem. § 24 GO NRW - Verkehrssituation im Bereich der Albert-Schweitzer-Schule Vorlage: B 2014/320/3062	7
6. Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Oelde Vorlage: B 2014/320/2999	7
7. Satzungsangelegenheiten, Verordnungen u.ä.	8
7.1. Überprüfung des Ortsrechts - Vorgartensatzung Vorlage: B 2014/610/3037	8
7.2. Votum an den Rat zur Zukunft der Baumschutzsatzung Vorlage: B 2014/012/3050	9
7.3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde Vorlage: B 2014/320/3013	9
8. Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 bis 2020 Vorlage: B 2014/610/3058	12
9. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde A) Entscheidung über den Antrag und Einleitung des Verfahrens B) Öffentliche Auslegung Vorlage: B 2014/610/3036	14

10.	13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Feststellungsbeschluss Vorlage: B 2014/610/2973	15
11.	Bebauungsplan Nr. 109 "AUREA - Fläche Günnewig" der Stadt Oelde A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB C) Satzungsbeschluss Vorlage: B 2014/610/2974	22
12.	Straßenumbenennung von drei Straßen in Oelde - Wagenfeldstraße - Hindenburgstraße - Hermann-Stehr-Straße Vorlage: B 2014/610/3024	33
13.	Verschiedenes	36
13.1.	Mitteilungen der Verwaltung	36
13.2.	Anfragen an die Verwaltung	36

Herr Bürgermeister Knop begrüßt die Bürgerinnen und Bürger, Herrn Hahn als Vertreter der Glocke, die Mitglieder des Hauptausschusses und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung zur heutigen Sitzung.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht zur Sitzung geladen wurde und dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Knop teilt mit, dass Herr Austrup Herr Hellweg, Herr Dalecki Herr Fust, Herr Zimmersch Herr Rodriguez Ramos und Herr Gette Herr Bovekamp vertreten, da diesen die Teilnahme an der heutigen Sitzung nicht möglich sei.

Öffentliche Sitzung

1. Bestellung von Schriftführern Vorlage: B 2014/011/3060

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Gem. § 52 GO NW ist über die im Hauptausschuss gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Hierfür sind Schriftführer vom Hauptausschuss zu bestellen. Die Verwaltung schlägt vor, folgende Verwaltungsmitarbeiter zur Schriftführerin / zum Schriftführer zu bestellen:

- Frau Heike Beckstedde
- Herrn Volker Combrink
- Frau Iris Ossenbrink
- Frau Andrea Westenhorst

Beschluss:

Der Hauptausschuss bestellt gem. § 52 GO NW mit einstimmigem Beschluss zur Schriftführerin / zum Schriftführer:

- Frau Heike Beckstedde
- Herrn Volker Combrink
- Frau Iris Ossenbrink
- Frau Andrea Westenhorst

2. Wahl der / des Stellvertretenden Vorsitzenden Vorlage: B 2014/011/2996

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Gemäß § 58 Abs. 5 GO haben die Fraktionen im Rahmen der konstituierenden Ratssitzung am 17. Juni 2014 die Vergabe der Ausschussvorsitze bekannt gegeben.

Eine Ausnahme hiervon bildet der Hauptausschuss. Gemäß § 57 Abs. 3 GO führt Herr Bürgermeister Karl-Friedrich Knop den Vorsitz. Der oder die Vertreter des Vorsitzenden sind aus der Mitte des Hauptausschusses gem. § 50 Abs. 2 GO NRW (Mehrheitswahlverfahren) zu wählen.

Wahlen werden gemäß § 50 Abs. 2 Satz 1 GO, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

Der Bürgermeister hat bei der Wahl seiner Vertreterinnen / Vertreter im Vorsitz des Hauptausschusses Stimmrecht.

Es wurde bislang so gehandhabt, dass die Stellvertretenden Bürgermeister das Amt der stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses übernehmen. In der laufenden Wahlperiode ist Herr Daniel Hagemeyer Erster Stellvertretender Bürgermeister und Herr Ernst-Rainer Fust Zweiter Stellvertretender Bürgermeister.

Beschluss:

Der Hauptausschuss wählt die Stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Oelde, Herrn Daniel Hagemeyer und Herrn Ernst-Rainer Fust, bei einer Enthaltung einstimmig zu stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses.

3. Befangenheitserklärungen

Befangenheitserklärungen werden nicht abgegeben.

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt Kenntnis.

4. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 28. April 2014

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 28. April 2014.

5. Anregung / Beschwerde gem. § 24 GO NRW - Verkehrssituation im Bereich der Albert-Schweitzer-Schule
Vorlage: B 2014/320/3062

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Ein Oelder Bürger, der im Baugebiet Weitkamp wohnt, hat sich mit einer Anregung gem. § 24 der Gemeindeordnung an den Bürgermeister und den Rat der Stadt Oelde gewandt. Der Hauptausschuss ist gemäß § 24 GO NRW i.V.m. § 8 Hauptsatzung der Stadt Oelde als das für Anregungen und Beschwerden zuständige Gremium bestimmt worden.

In der Sache bemängelt er die Schulwegsicherung im Bereich Zur Axt/Wiedenbrücker Straße. Die bislang von der Stadt getroffenen Maßnahmen seien nicht ausreichend. Er fordert eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h, die Installation zusätzlicher Straßenleuchten im Bereich der Verkehrshelferstelle, die Kennzeichnung der Lotsenstelle durch zusätzliche Markierungspfähle sowie Hervorhebung eines Wartebereiches in Höhe der Verkehrshelferstelle.

Neben der örtlichen Polizei, der Kreispolizeibehörde, dem Kreis Warendorf als Straßenbaulastträger, der Albert-Schweitzer-Schule sind die Fachdienste Schule, Tiefbau und öffentliche Sicherheit und Ordnung seit geraumer Zeit mit dieser Thematik befasst. Es wurden eine Reihe von Ortsterminen durchgeführt.

Zunächst wurde auf der Straße Zur Axt eine Verkehrshelferstelle eingerichtet und gemäß der Straßenverkehrsordnung beschildert. Über die Beschilderung hinaus sieht die Straßenverkehrsordnung keine weiteren Maßnahmen vor.

Die Beleuchtung im Bereich der Verkehrshelferstelle wurde erheblich durch den Einbau anderer Leuchtmittel verbessert.

Der Kreis Warendorf als Straßenbaulastträger plant den Einbau von Überquerungshilfen in der Straße Zur Axt.

Der Bereich wird regelmäßig von der Polizei im Rahmen der Schulwegsicherung überwacht.

Im Anschluss erläutert Herr Andreas Volbracht als Petent sein Anliegen anhand einer Power-Point-Darstellung.

Herr Bürgermeister Knop dankt Herrn Volbracht für die Darstellung und schlägt vor, den Sachverhalt zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung und Verkehr zu verweisen.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig die Verweisung der Anregung / Beschwerde zur weiteren Beratung in den Ausschuss für Planung und Verkehr.

6. Bestellung des Wehrführers der Freiwilligen Feuerwehr Oelde
Vorlage: B 2014/320/2999

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

Der Wehrführer der Stadt Oelde, Herr Stadtbrandinspektor Reinhard Börger, hat mitgeteilt, dass er mit Wirkung vom 07.10.2014 aus seinem Amt als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde ausscheidet.

Gemäß § 11 Abs. 1 des FSHG (Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung in NRW) wird der Wehrführer auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters für die Dauer von 6 Jahren vom Rat bestellt. Vor der

Ernennung hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Diese Anhörung wurde am 10.01.2014 um 19:30 Uhr vor der Hauptdienstversammlung im Bürgerhaus in Oelde durchgeführt.

Mit Schreiben vom 22.05.2014 hat der Kreisbrandmeister, Herr Heinz-Jürgen Gottmann, vorgeschlagen,
Herr Brandoberinspektor Michael Haske,
wohnhaft Im Nattkamp 3, 59302 Oelde,

zum Wehrführer für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Oelde zu bestellen. Herr Haske ist 43 Jahre alt, verheiratet und hat zwei Kinder. Er ist Mitglied des Löschzuges Keitlinghausen / Sünninghausen seit 1989.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, das Ehrenbeamtenverhältnis mit Herrn Stadtbrandinspektor Reinhard Börger mit Ablauf des 07.10.2014 zu beenden und Herrn Brandoberinspektor Michael Haske, Im Nattkamp 3, 59302 Oelde, ab dem 08.10.2014 für die Amtszeit von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde zu bestellen.

7. Satzungsangelegenheiten, Verordnungen u.ä.

Herr Bürgermeister Knop regt an, die Satzungsangelegenheiten zu Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung direkt an den Rat der Stadt Oelde zu verweisen.

7.1. Überprüfung des Ortsrechts - Vorgartensatzung Vorlage: B 2014/610/3037

Sachverhalt gemäß Vorlage:

In seiner Sitzung vom 17.02.2014 hat der Rat der Stadt Oelde beschlossen, das Oelder Ortsrecht von der Verwaltung hinsichtlich seiner Erforderlichkeit, Aktualität und Verständlichkeit für die Bürgerinnen und Bürger zu prüfen.

In der Stadt Oelde ist es seit Jahrzehnten (die erste Satzung dieser Art wurde 1966 beschlossen) bewährte Praxis, mithilfe einer „Vorgartensatzung“ (offizielle Bezeichnung: *Satzung über*
1. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke;
2. die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der Lagerplätze, der Stellplätze und der Standplätze für Abfallbehälter;
3. die Verpflichtung zur Herstellung, das Verbot zur Herstellung sowie über Art, Höhe und Gestaltung von Einfriedigungen)

das in Oelde charakteristische weiträumige und offene, der historisch gewachsenen Entwicklung des Ortsbildes der Stadt angepasste Straßenbild zu schaffen und zu erhalten. Regelungsgegenstände dieser örtlichen Bauvorschrift sind die Gestaltung und Begrünung der Vorgärten sowie die Beschaffenheit der Einfriedungen.

Die zurzeit gültige Fassung der Vorgartensatzung vom 22.02.1996 wurde zuletzt am 24.02.2011 (vgl. auch Vorlagen B 2010/610/1970 und B 2011/600/2057) überprüft und überarbeitet. Im Rahmen dieser Änderung wurden die §§ 3 (5), 4 (1) und 5 modifiziert und den aktuellen Bedürfnissen angepasst. Insgesamt wurde die individuelle Gestaltungsfreiheit hierdurch erweitert und das Verständnis der Satzung beim Bürger durch die Aufnahme von beispielhaften Visualisierungen erhöht.

Aus Verwaltungssicht handelt es sich bei der Vorgartensatzung um ein bewährtes Instrument, das zur Gestaltqualität in den Straßenzügen beiträgt. Darüber stellt die Vorgartensatzung im Bereich der privaten Grundstückszufahrten die Einsehbarkeit der öffentlichen Verkehrsflächen sicher, was zur Verkehrssicherheit beiträgt.

Alternativ zur (gesamstädtischen) Vorgartensatzung ließen sich selbige Gestaltungsziele nur über Festsetzungen in jedem einzelnen Bebauungsplan regeln, wodurch deren Regelungsumfang zunähme.

Im Falle der Außerkraftsetzung der Vorgartensatzung könnten gestalterische Beeinträchtigungen der Vorgartenbereiche und ortsuntypische Ausführungen von Einfriedungen nicht bauordnungsrechtlich unterbunden werden, da in den weit über hundert Oelder Bebauungsplänen hierzu – mit Verweis auf die Vorgartensatzung – kaum örtliche Bauvorschriften aufgeführt sind.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Oelde zu verweisen.

7.2. Votum an den Rat zur Zukunft der Baumschutzsatzung Vorlage: B 2014/012/3050

Sachverhalt gemäß Vorlage:

Die Vorschriften der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Oelde vom 27. Mai 1988 in der aktuellen Fassung der 2. Änderungssatzung vom 08.12.2008 führten in jüngster Vergangenheit zunehmend zu Diskussionen in der praktischen Anwendung.

Viele Eigentümer/innen, die Bäume auf ihren Grundstücken haben, entscheiden sich bewusst für das Anpflanzen von Bäumen und sorgen auch für Ersatz, wenn ein Baum fallen muss. Bei der Baumschutzsatzung handelt es sich um eine freiwillige Satzung der Stadt Oelde, ein Wegfall der Satzung könnte einen Beitrag zur Deregulierung leisten.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Oelde zu verweisen.

7.3. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde Vorlage: B 2014/320/3013

Sachverhalt gemäß Vorlage:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde wird im Rahmen einer Überarbeitung weiter gefasst. Dabei wurden einige Punkte hinsichtlich der handelbaren Waren auf dem Wochenmarkt sprachlich überarbeitet und das Sortiment kann breiter dargestellt werden. Insgesamt gestaltet sich die Ordnungsbehördliche Verordnung dadurch zeitgemäßer.

Im Anhörungsverfahren wurde der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen sowie der Handwerkskammer Münster die geplante Änderung zur Stellungnahme vorgelegt. Die vorliegende

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer sieht keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Neugestaltung. Die Handwerkskammer Münster hat sich hierzu nicht geäußert.

Zur Stärkung der örtlichen Gastronomiebetriebe am Marktplatz wird es zunächst eine Einschränkung der Gastronomie auf dem Wochenmarkt im Rahmen des Weisungsrechtes durch den Fachdienst Ordnungswesen geben. So ist gewährleistet, dass die Stände, die Waren zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten, nicht überproportional Standfläche in Anspruch nehmen.

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985</p> <p>Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), des § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV.NW S. 170) und des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV.NW S. 241) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 09.12.1985 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Marktwaren</p> <p>Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder) 	<p style="text-align: center;">Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom _____</p> <p>Aufgrund des § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert worden durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 934), § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen, zur Regelung von Zuständigkeiten und Festlegungen auf dem Gebiet des Gewerberechts (GewRV) vom 17.11.2009 (GV-NRW S. 24) i. V. m. den §§ 1 und 25 ff des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW S. 528/SGV.NW 2060) – jeweils in der gültigen Fassung – wird von der Stadt Oelde als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 22.09.2014 für das Gebiet der Stadt Oelde folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Marktwaren</p> <p>Über die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten hinaus dürfen auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde zusätzlich folgende Waren (Gegenstände des täglichen Bedarfs) feilgeboten werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Garn und Kurzwaren (z. B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schnürsenkel)

2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Handtücher, Bettwäsche)
Folgende Textilien dürfen nicht feilgeboten werden:
Mäntel, Anzüge, Sakkos, Hosen, Kostüme, Kleider, Teppiche und Auslegwaren
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten
12. Bilder

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2

Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

2. Ton-, Gips-, Keramikwaren
3. Korb-, Bürsten- und Holzwaren
4. Künstliche Blumen, Kleingartenbedarf, Blumen und Kranzgebilde, Gestecke
5. Wachs- und Paraffinwaren
6. Unechter Schmuck (Modeschmuck), Lederwaren
7. Textilien
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel einschl. Rasierutensilien und Toilettenartikel
9. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe, Schrubber, Staubwedel, Staublappen)
10. Stoffe, Gardinen, Tuch (Rest- bzw. Meterwaren)
11. Neuheiten

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Feilbieten bestimmter Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt der Stadt Oelde vom 19.12.1985 außer Kraft.

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung für die Wochenmärkte der Gemeinde Stadt Oelde vom 20.10.1952 außer Kraft.	
--	--

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Oelde zu verweisen.

8. **Bewerbung als LEADER-Region für die Förderperiode 2014 bis 2020** **Vorlage: B 2014/610/3058**

Herr Abel erläutert:

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union zur Entwicklung des ländlichen Raumes. Die Abkürzung steht dabei für „Liaison entre actions de développement de l'économie rurale“ und bedeutet die Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. Das Programm dient der Strukturförderung des Ländlichen Raums und wird finanziert aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Mit diesem Programm fördert die Europäische Union regionale und lokale Projekte mit dem Ziel, dass sich ländliche Gemeinden auf wirtschaftlichem, kulturellem und sozialem Gebiet eigenständig und nachhaltig weiterentwickeln. Ein wesentlicher Grundsatz der Arbeit mit LEADER ist die Beteiligung aller maßgeblichen Akteure und die Verbesserung von regionalen Kooperationen. Gefragt sind zur Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen engagierte Menschen aus Vereinen, Unternehmen, Landwirtschaft, Kommunen, regionaler Politik und Bürgerschaft, die gemeinsam das Ziel haben, ihre ländlich geprägte Heimat lebenswert zu erhalten. Im Mittelpunkt stehen bei LEADER stets die Bürgerinnen und Bürger, um deren Lebensqualität und Chancen im ländlichen Raum es geht. Dazu arbeiten in den regionalen LEADER-Aktionsgruppen (LAG) Vertreterinnen und Vertreter aus Bürgerschaft, Verwaltungen und wichtigen Organisationen z. B. der Wirtschaft miteinander, beraten und entscheiden über die wichtigen Projekte und steuern so den Entwicklungsprozess. Dieser Ansatz "von unten her" ist ein Markenzeichen für LEADER, auch mit der Absicht, damit Europa und EU-Förderung für Bürger erlebbar zu machen. LEADER ist somit ein ausgezeichnetes Förderinstrument für Regionen im ländlichen Raum, für deren Projektideen abseits der „Mainstream-Förderung“ keine Fördermittel zur Verfügung stünden. Zudem bietet das Programm den LEADER-Regionen einen bevorzugten Zugang zu Fördertöpfen wie z. B. der Dorferneuerung.

LEADER-Regionen können bei Maßnahmen der integrierten ländlichen Entwicklung z. B. Dorferneuerung, Bodenordnung, besonders auch innovativer Projekte sowie des Regionalmanagements mit einer prioritären Förderung sowie mit den höheren Zuschusssätzen rechnen.

In der kommenden Förderperiode soll es nach dem heutigen Stand folgende für die Region relevante Änderungen bei der LEADER-Förderung gegenüber der abgelaufenen Förderperiode geben:

- Erhöhung der Anzahl der LEADER-Regionen landesweit auf ca. 24, um den LEADER-Ansatz möglichst breit im ländlichen Raum zu etablieren.
- Die LEADER Regionen sollen zukünftig in 3 Größenklassen eingeteilt werden. Die regionalen LEADER-Budgets werden - abhängig von der Regionsgröße - mindestens 2,3 Mio. € betragen.
- Einsatz von Landesmitteln, 12 Mio. €, insbesondere zur Erfüllung der öffentlichen Kofinanzierungsverpflichtung bei Projekten in privater Trägerschaft. Dies ist die wesentlichste

Veränderung gegenüber der aktuellen Förderperiode, weil dadurch auch die Kofinanzierung durch Dritte ermöglicht wird.

- Thematische Schwerpunkte des Landesprogramms sollen, entsprechend der europäischen Strategie, insbesondere die Prävention, Förderung und Armutsbekämpfung im Bereich Kinder- und Jugendarbeit, der demographische Wandel, die ärztliche Versorgung im ländlichen Raum, der Tourismus, neue Formen der Mobilität, der Naturschutz, die Energiewende sowie die Förderung des Ehrenamtes sein.

Nach aktuellem Kenntnisstand wird das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW) das Wettbewerbsverfahren im September 2014 mit einer Ausschreibung eröffnen. Das Bewerbungskonzept muss dann bereits bis Ende 2014 abgegeben werden, damit die ausgewählten LEADER-Regionen im ersten Quartal 2015 ihre Arbeit aufnehmen können.

Bei einer erfolgreichen Bewerbung könnte für die hiesige Region mit einer Fördersumme von ca. 2,7 Mio. € gerechnet werden. Diese Summe würde sich auf den Förderzeitraum von 2015 - bis 2020 verteilen. Die Bezuschussung der einzelnen Förderprojekte wird mit 65 % der Kosten, maximal aber 250.000 € pro Projekt in Aussicht gestellt. Eine Co-Finanzierung durch Dritte wird möglich sein. Zur optimalen Steuerung wird innerhalb dieses Zeitraums ein Regionalmanagement für die Beratung und Begleitung von Projektträgern, der Umsetzung von Projekten, der Zusammenarbeit mit Behörden, Öffentlichkeitsarbeit, der Geschäftsführung der noch zu gründenden Lokalen Aktionsgruppe (LAG) etc. eingesetzt.

Die Verwaltung vertritt die Auffassung, dass die LEADER-Bewerbung eine besondere Chance für die Stadt Oelde und die Region darstellt. Zum einen arbeiten die an einer LEADER-Region interessierten Kommunen bereits in mehreren Bereichen zusammen. Der gesamte Raum ist ländlich strukturiert und es wird ein hohes Potenzial an gemeinsamen Zielen und Projekten gesehen. Zum anderen kann bereits auf bestehende Konzepte (Stadtentwicklungs- und Dorfentwicklungskonzepte, Klimaschutzkonzepte usw.) zurückgegriffen werden. Außerdem beinhaltet die Anerkennung als LEADER-Region auch erhöhte Fördersätze für Maßnahmen, die aus anderen Programmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gefördert werden wie z. B. Maßnahmen der Dorferneuerung und der Umnutzung ehemaliger landwirtschaftlicher Betriebsgebäude.

Zur Bildung einer LEADER-Region hat am 19. August 2014 in Ostbevern ein „LEADER-Treffen“ stattgefunden, an dem neben dem dortigen Herrn Bürgermeister Annen auch die Herren Bürgermeister Uphoff (Stadt Sassenberg) und Streffing (Stadt Sendenhorst) sowie Vertreter der Stadt Warendorf und der Gemeinde Beelen teilgenommen haben. Diese Kommunen haben im Anschluss der Sitzung verabredet, gemeinsam mit Ostbevern eine LEADER-Region zu bilden. Inzwischen hat auch Herr Lülff, Bürgermeister der Stadt Ennigerloh erklärt, sich entsprechend zu beteiligen. Mit einer Beteiligung der Stadt Oelde an dieser LEADER-Region würde sich der gesamte Nordosten des Kreises Warendorf als eine Region bewerben.

Für die LEADER-Bewerbung ist die Erstellung der lokalen Entwicklungsstrategie notwendig. Hierfür sind Ausgaben in Höhe von ca. 38.000 € vorgesehen. Neben dem LEADER-Zuschuss von höchstens 20.000 € wird somit die öffentliche Kofinanzierung ca. 18.000 € für alle 9 Vertragspartner betragen. Zur Sicherstellung der Finanzierung soll eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen den beteiligten Kommunen Gemeinde Beelen, Stadt Drensteinfurt, Stadt Ennigerloh, Stadt Oelde, Gemeinde Ostbevern, Stadt Sassenberg, Stadt Sendenhorst, Stadt Warendorf und dem Kreis Warendorf abgeschlossen werden.

Um in den Bewerbungsprozess einsteigen zu können, ist es erforderlich, dass aus allen Städten und Gemeinden der LEADER-Region eine Zustimmung des jeweiligen Rates zum Bewerbungsverfahren vorliegt. In Ostbevern erfolgte die Zustimmung des Rates am 21.08.2014.

Herr Westerwalbesloh beantragt die Verweisung des Tagesordnungspunktes in den Rat der Stadt Oelde.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zur weiteren Beratung und Beschlussfassung an den Rat der Stadt Oelde zu verweisen.

9. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde

A) Entscheidung über den Antrag und Einleitung des Verfahrens

B) Öffentliche Auslegung

Vorlage: B 2014/610/3036

Herr Abel teilt mit:

Das Architekturbüro Eckhard Hilker hat mit Schreiben vom 07.08.2014 namens der Firma H. Haferkemper, stellvertretend für die Eigentümer der betroffenen Grundstücke Flur 3, Flurstücke 77, 1076 tlw., 824 tlw., 60 tlw., 59 tlw. und 58 tlw. einen Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gestellt.

Mit der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen die rückwärtigen unbebauten Grundstücksflächen nördlich der „Ferdinand-Krüger-Straße“ und östlich der Warendorfer Straße mit Wohnbebauung überplant werden und so für eine städtebauliche Nachverdichtung genutzt werden. Geplant sind die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit max. 8 Wohneinheiten und die Errichtung von ca. 8 Einfamilienwohnhäusern. Die Nachverdichtung in diesem Bereich entspricht damit der Bodenschutzklausel nach § 1a BauGB, nach der einer Innenentwicklung Vorrang vor einer Neuerschließung am Siedlungsrand eingeräumt wird, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu ermöglichen.

Bebauungspläne werden nach einem im Baugesetzbuch (BauGB) geregelten Verfahren aufgestellt, mit dem sichergestellt werden soll, dass bei der Planung alle Belange und Probleme sorgfältig erfasst und gerecht abgewogen werden. Für die Aufstellung eines Bebauungsplanes schreibt das BauGB im Regelfall zwei Beteiligungen vor. In der ersten, sog. „frühzeitigen“ Beteiligung werden die Träger Öffentlicher Belange und Bürger über die allgemeinen Ziele und Zwecke, Planalternativen und Auswirkungen der Planung unterrichtet. Die zweite Stufe der Beteiligung ist die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes. Sie dauert mindestens einen Monat. Dabei haben die Träger öffentlicher Belange und Bürger wiederum die Möglichkeit, Stellungnahmen zu dem ausliegenden Entwurf des Bebauungsplanes abzugeben, über die abschließend der Rat der Stadt entscheidet.

Für Bebauungspläne die der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen, ist es möglich, einen Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren aufzustellen. Im dem beschleunigten Verfahren verkürzt sich das Verfahren auf die öffentliche Auslegung des Planentwurfs.

Bei der Aufstellung des o.g. Bauleitverfahrens soll das beschleunigte Verfahren nach § 13 a des Baugesetzbuches ohne die erste Stufe des Beteiligungsverfahrens durchgeführt werden. Um eine ausreichende Information der Anwohner und interessierten Bürger sicher zu stellen, soll ergänzend hierzu eine Bürgerversammlung durchgeführt werden.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

A) Entscheidung über den Antrag und Einleitung des Verfahrens

Der Rat der Stadt Oelde stimmt dem Antrag vom 07.08.2014 (siehe Anlage 1) zu und beschließt das Verfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde einzuleiten. Es wird das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB zur Aufstellung gewählt. Die Voraussetzungen des § 13 a BauGB sind erfüllt, da das Änderungsgebiet der innerstädtischen Entwicklung dient und unter der Schwelle von 20.000 qm versiegelter Fläche liegt.

Das Planverfahren erhält die Bezeichnung:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde.

Die Flächen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sollen als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst insgesamt ca. 0,5 ha.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der „Ferdinand-Krüger-Straße“ und östlich der „Warendorfer Straße“ und erfasst folgende Flurstücke:

Flur 3	Flurstücke 77, 1076 tlw., 824 tlw., 60 tlw., 59 tlw. und 58 tlw.
--------	--

Der Geltungsbereich ist auch dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 2).

B) Öffentliche Auslegung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 122 „Nördlich der Ferdinand-Krüger-Straße“ der Stadt Oelde - einschließlich Begründung - ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich auszulegen. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen und gemäß § 13a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung soll als zusätzliche Information für die Anwohner und interessierten Bürger eine Bürgerversammlung stattfinden.

Die Beschlüsse zu A) und B) sind gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

- 10. 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Feststellungsbeschluss
Vorlage: B 2014/610/2973

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), beschlossen, das Verfahren zur 13. Änderung des

vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diese Änderung soll der Bereich der ehemaligen Hofstelle Günnewig, der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Damit soll eine geordnete Folgenutzung dieses Geländes unter Berücksichtigung des südlich liegenden Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes „AUREA“ gewährleistet werden.

Ergänzend hierzu hat der Rat der Stadt Oelde in seiner Sitzung am 24. Juni 2009 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ aufzustellen. Die notwendigen Verfahrensschritte werden in einem Parallelverfahren durchgeführt.

Der Entwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde – einschließlich Begründung und Umweltbericht – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 03. Januar bis zum 16. Januar 2014 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 15. Januar 2014 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12. Dezember 2013 bis zum 14. Januar 2014 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

A) Entscheidung zu der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 03. Januar 2014 bis zum 16. Januar. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Darüber hinaus hat am 15. Januar 2014 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden:

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde am Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Frau Schrooten, Planungsbüro Tischmann / Schrooten, Rheda-Wiedenbrück

von der Verwaltung:

Herr Rauch, Leitung FD Planung und Stadtentwicklung

Frau Altbäumer, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Rauch stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Peter Rauch
Leitung FD Planung und
Stadtentwicklung

Ingrid Altebäumer
Schriftführerin

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

2. Entscheidungen über Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 14. Januar 2014. Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Eisenbahn-Bundesamt	16.12.2013
Wasserversorgung Beckum	16.12.2013
Tyssengas GmbH	16.12.2013
Deutsche Bahn AG	16.12.2013
Stadt Ennigerloh	16.12.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	16.12.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.12.2013
Ericsson Services GmbH	16.12.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	17.12.2013
Westnetz GmbH	17.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	18.12.2013
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	18.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 26	18.12.2013
PLEdoc GmbH	18.12.2013
Bundeseisenbahnvermögen	19.12.2013
Gemeinde Langenberg	19.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25	02.01.2014
Handwerkskammer Münster	07.01.2014
Unitymedia Kabel BW	07.01.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.01.2014
Kreis Gütersloh	09.01.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	13.01.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	14.01.2014
Stadt Beckum	14.01.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	14.01.2014
Bischöfliches Generalvikariat Münster	14.01.2014
Bezirksregierung Detmold Dez. 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung	14.01.2014
Straßen NRW	15.01.2014
Gemeinde Beelen	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenordnung	09.01.2014
IHK Nord Westfalen	21.01.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 07.01.2014

Es wird angemerkt, dass die Planung wie in der Begründung (Vorentwurf vom November 2013) unter der Nr. 3 Immissionsschutz angegeben, nach Lärmemissionskontingenten, die durch eine Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 ergänzt wird, klassifiziert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung und im Bebauungsplan selbst nicht auf den § 50 BImSchG und den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit - KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG eingegangen wird.

Somit werde davon ausgegangen, dass es nicht beabsichtigt ist in dem Plangebiet Betriebsbereiche (§ 3(5a) BImSchG) - bzw. Anlagen in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die somit unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen - anzusiedeln.

Deshalb wird angeregt den nachfolgend formulierten Vorschlag als textliche Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3(5a) BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig. (§ 1(5) und (9) i.V.m. § 8(2) BauNVO)

Beschluss:

Die Seveso-II-Richtlinie und die Störfallverordnung (12. BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in relevantem Umfang verwendet werden oder vorkommen etc. Der angesprochene Leitfaden „KAS 18“ dient als Grundlage für die Einbeziehung des Belangs in die kommunale Bauleitplanung. Ein Hinweis auf den Leitfaden wird in der Begründung ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Die Anregung zum Ausschluss von Betriebsbereichen im Sinne der Störfallverordnung wird zu Behandlung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.01.2014

Es wird auf das bestehende Denkmal eines Wegekreuzes aus Holz in der Einfahrt der Hofstelle Günnewig hingewiesen. Geplant sei die Ansiedlung einer kleingewerblichen Nutzung auf der ehemaligen Hofstelle. Die Ausweisung des max. Baufelds durch die neuen Baugrenzen lasse erkennen, dass die gewerbliche Nutzung nicht im Bestand geplant ist. Sollte es hier zu einer Neubebauung kommen, wird darauf hingewiesen, dass das Holzkreuz aus dem 19. Jahrhundert durch den Verlust der Bestandsgebäude seinen Ortsbezug verlieren würde. Es sollte darum mit dem Referat 12, praktische Denkmalpflege geklärt werden, ob das Wegekreuz unter noch zu formulierenden Gestaltungsvoraussetzungen am Standort verbleiben kann oder umgesetzt werden sollte. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist das Denkmal nachrichtlich im Plan darzustellen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zu Berücksichtigung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 19.12.2013

Die o. g. Planung betreffe die Hofstelle Günnewig, die in Karten des frühen 19. Jahrhunderts als Hof Schweenstedde vermerkt ist und unweit des münsterischen Landhagens in der Bauerschaft Menninghausen des Kirchspiels Oelde lag. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hof in einer Häuserliste des Amts Stromberg von 1668 erfasst ist und damals Besitz der Adelssitze Möhler und Hameren war.

Vorgesehen sei die vollständige Überplanung des Hofes Schweenstedde/Günnewig mit gewerblichen Anlagen, die die untertägigen Überreste der Hofstelle in Mitleidenschaft ziehen werde. Um Aufschluss über Alter und bauliche Entwicklung des Hofes zu erhalten, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis insbesondere auf die erforderliche baubegleitende archäologische Untersuchung in der Begründung. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information und Anstoßwirkung.

Stellungnahme des Kreis Warendorf, Bauamt vom 13.01.2014

Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes fehlen. Diese sind im weiteren Verfahren aufzuführen.

Beschluss:

Untere Wasserbehörde:

Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes werden wie angeregt in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Dabei werden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Informationen der Fachbehörden und Versorgungsträger einbezogen.

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es wird deshalb gebeten, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

Beschluss:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung wird zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Stromversorgung nicht gesehen.

B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 17.02.2014 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, die öffentliche Auslegung der 13. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde - einschließlich Begründung und Umweltbericht - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom Donnerstag, den 27. Februar 2014, bis einschließlich Donnerstag, den 27. März 2014, bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 2 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 - Regionalentwicklung	14.02.2014
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.02.2014
Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	27.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	27.02.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	28.02.2014
Gemeinde Langenberg	28.02.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	03.03.2014
PLEdoc	03.03.2014
Westnetz GmbH	04.03.2014
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	05.03.2014
Ericsson Services GmbH	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 – Verkehr	07.03.2014
Untiymedia NRW GmbH	10.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	11.03.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.03.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	13.03.2014
Gemeinde Beelen	17.03.2014
Kreis Gütersloh	17.03.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahn niederlassung Hamm	19.03.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.03.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	24.03.2014
Stadt Ennigerloh	24.03.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	21.03.2014
Kreis Warendorf	26.03.2014
IHK Nord Westfalen	24.03.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2014
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen	28.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	25.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau NRW	27.03.2014

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 04.03.2014

Die EVO verweist auf ihre Stellungnahme vom 07.01.2014, weist darauf hin, dass die darin aufgeführten Einwände übernommen wurden. Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

In der **Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014** wurde darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es ist deshalb darum gebeten worden, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

Beschluss:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen

sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung ist, wie von der EVO im Schreiben vom 04.03.2014 angesprochen, schon vor der öffentlichen Auslegung zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt worden. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Strom- und Gasversorgung nicht gesehen.

C) Feststellungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Entwurfsoffenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung und der Umweltbericht zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde (siehe Anlage 1).

Durch diese Änderung soll der Bereich des ehemaligen Hofstelle Günnewig, der bislang als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt ist, als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellt werden. Damit soll eine geordnete Folgenutzung dieses Geländes unter Berücksichtigung des südlich liegenden Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes „AUREA“ gewährleistet werden.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1)

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung einschließlich Umweltbericht (siehe Anlage 3 u. 4) zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde

- 11. Bebauungsplan Nr. 109 "AUREA - Fläche Günnewig" der Stadt Oelde**
A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB
B) Entscheidungen über die Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB
C) Satzungsbeschluss
Vorlage: B 2014/610/2974

Herr Abel teilt mit:

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 gem. § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch diesen Bebauungsplan soll der Bereich der ehemaligen Hofstelle Günnewig in einer Größe von rund 1 ha als Gewerbegebiet überplant werden. Damit soll eine geordnete Folgenutzung dieses Geländes unter Berücksichtigung des südlich liegenden Interregionalen Gewerbe- und Industriegebietes „AUREA“ gewährleistet werden.

In seiner Sitzung vom 24. Juni 2009 hat der Rat der Stadt Oelde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB auch beschlossen, das Verfahren zur 13. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit Verfügung vom 30. Dezember 1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten. Beide Bauleitplanverfahren werden im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde – einschließlich Begründung – lag gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in der Zeit vom 03. Januar bis zum 16. Januar 2014 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429) zur Einsichtnahme bereit. In diesem Zeitraum wurde am 15.01.2014 eine Bürgerversammlung durchgeführt. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB vom 12.12.2013 bis zum 14.01.2014 beteiligt worden. Die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligungsverfahren und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 03. Januar bis zum 16. Januar 2014. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus hat am 15. Januar 2014 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden. Einzelheiten zu dieser Versammlung können der nachfolgenden Niederschrift entnommen werden.

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde am Mittwoch, den 15. Januar 2014 um 18:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr
Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:
Frau Schrooten, Planungsbüro Tischmann / Schrooten, Rheda-Wiedenbrück

von der Verwaltung:
Herr Rauch, Leitung FD Planung und Stadtentwicklung
Frau Altebäumer, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Rauch stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 13. Änderung des Flächennutzungsplans der

Stadt Oelde und für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Peter Rauch
Leitung FD Planung
und Stadtentwicklung

Ingrid Altebäumer
Schriftführerin

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen wurden.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Frist für die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB endete am 14. Januar 2014.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Thyssengas GmbH	16.12.2013
Deutsche Bahn AG	16.12.2013
Stadt Ennigerloh	16.12.2013
Stadt Rheda-Wiedenbrück	16.12.2013
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen	16.12.2013
Ericsson Services GmbH	16.12.2013
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	17.12.2013
Westnetz GmbH	17.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 33	18.12.2013
Stadt Oelde – FD Liegenschaften	18.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 26	18.12.2013
PLEdoc GmbH	18.12.2013
Bundeseisenbahnvermögen	19.12.2013
Gemeinde Langenberg	19.12.2013
Bezirksregierung Münster – Dezernat 25	02.01.2014
Handwerkskammer Münster	07.01.2014
Unitymedia Kabel BW	07.01.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	07.01.2014
Kreis Gütersloh	09.01.2014
Landesbetrieb Wald und Holz NRW	09.01.2014
Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V.	14.01.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche für Westfalen	14.01.2014
Bischöfliches Generalvikariat Münster	14.01.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/Ländliche Entwicklung	14.01.2014
Straßen NRW	15.01.2014

Gemeinde Beelen	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 54 – Wasserwirtschaft	09.01.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	09.01.2014
IHK Nord Westfalen	21.01.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	23.01.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 07.01.2014

Es wird angemerkt, dass die Planung wie in der Begründung (Vorentwurf vom November 2013) unter der Nr. 3 Immissionsschutz angegeben, nach Lärmemissionskontingenten, die durch eine Gliederung nach dem Abstandserlass 2007 ergänzt wird, klassifiziert wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass in der Begründung und im Bebauungsplan selbst nicht auf den § 50 BImSchG und den Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit - KAS-18 "Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung des § 50 BImSchG eingegangen wird.

Somit werde davon ausgegangen, dass es nicht beabsichtigt ist in dem Plangebiet Betriebsbereiche (§ 3(5a) BImSchG) - bzw. Anlagen in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die somit unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen - anzusiedeln.

Deshalb wird angeregt den nachfolgend formulierten Vorschlag als textliche Festsetzung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Eine Ansiedlung von Betriebsbereichen (§ 3(5a) BImSchG) bzw. von Anlagen, in denen entsprechende gefährliche Stoffe eingesetzt werden und die aufgrund dessen unter den Geltungsbereich der 12. BImSchV - Störfallverordnung fallen, ist nicht zulässig. (§ 1(5) und (9) i.V.m. § 8(2) BauNVO)

Beschluss:

Die Seveso-II-Richtlinie und die Störfallverordnung (12. BImSchV) definieren sehr spezifische Grundlagen für die Ermittlung angemessener Abstände („Achtungsabstände“) zwischen schutzwürdigen Gebieten und Betriebsbereichen, in denen gefährliche Stoffe in relevantem Umfang verwendet werden oder vorkommen etc. Der angesprochene Leitfaden „KAS 18“ dient als Grundlage für die Einbeziehung des Belangs in die kommunale Bauleitplanung. Ein Hinweis auf den Leitfaden wird in der Begründung ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Entsprechende Betriebsbereiche werden wie angeregt grundsätzlich ausgeschlossen und nur bei konkretem Nachweis der Verträglichkeit im Rahmen einer Ausnahmeregelung ermöglicht.

Stellungnahme der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen vom 07.01.2014

Es wird auf das bestehende Denkmal eines Wegekreuzes aus Holz in der Einfahrt der Hofstelle Günnewig hingewiesen. Geplant sei die Ansiedlung einer kleingewerblichen Nutzung auf der ehemaligen Hofstelle. Die Ausweisung des max. Baufelds durch die neuen Baugrenzen lasse erkennen, dass die gewerbliche Nutzung nicht im Bestand geplant ist. Sollte es hier zu einer Neubebauung kommen, wird darauf hingewiesen, dass das Holzkreuz aus dem 19. Jahrhundert durch den Verlust der Bestandsgebäude seinen Ortsbezug verlieren würde. Es sollte darum mit dem Referat 12, praktische Denkmalpflege geklärt werden, ob das Wegekreuz unter noch zu formulierenden Gestaltungsvoraussetzungen am Standort

verbleiben kann oder umgesetzt werden sollte. Im Rahmen der Neuaufstellung des Bebauungsplanes ist das Denkmal nachrichtlich im Plan darzustellen.

Beschluss:

Das Denkmal wird nachrichtlich im Entwurf des Bebauungsplans dargestellt. Die Frage seiner eventuellen Versetzung hängt von der zukünftigen Nutzung ab und ist daher im Rahmen der Umsetzung außerhalb der vorliegenden Bauleitplanung zu klären. Im Sinne der Anstoßwirkung erfolgt daher ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen dazu im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht erkennbar.

Stellungnahme der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster vom 19.12.2013

Die o. g. Planung betreffe die Hofstelle Günnewig, die in Karten des frühen 19. Jahrhunderts als Hof Schweppenstedde vermerkt ist und unweit des münsterischen Landhagens in der Bauerschaft Menninghausen des Kirchspiels Oelde lag. Es wird darauf hingewiesen, dass der Hof in einer Häuserliste des Amts Stromberg von 1668 erfasst ist und damals Besitz der Adelssitze Möhler und Hameren war.

Vorgesehen sei die vollständige Überplanung des Hofes Schweppenstedde/Günnewig mit gewerblichen Anlagen, die die untertägigen Überreste der Hofstelle in Mitleidenschaft ziehen werde. Um Aufschluss über Alter und bauliche Entwicklung des Hofes zu erhalten, wird gebeten, die LWL-Archäologie für Westfalen vier Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit eine baubegleitende Untersuchung eingeplant werden kann.

Beschluss:

Die Stellungnahme ist im Rahmen der Umsetzung zu berücksichtigen. Es erfolgt ein entsprechender Hinweis insbesondere auf die erforderliche baubegleitende archäologische Untersuchung in der Begründung. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information und Anstoßwirkung.

Stellungnahme des Kreis Warendorf, Bauamt vom 13.01.2014

Untere Wasserbehörde - Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:

Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebietes fehlen. Diese sind im weiteren Verfahren aufzuführen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen für das Plangebiet. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen

Es wird gebeten, in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4(3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus Sicht des Kreises nicht erforderlich.

Straßenbaubehörde - Kreisstraßen:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Ansiedlung von Betrieben, die ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen, die verkehrliche Verknüpfung mit dem Straßenbaulastträger der K 12 abzustimmen ist.

Untere Landschaftsbehörde:

Folgende Anregungen sind zu beachten:

1. Die in der Begründung und im Umweltbericht aufgeführten vorgesehenen Maßnahmen zur Eingrünung des neuen Gewerbestandorts sind im Bebauungsplan durch Festsetzungen zu sichern. Die Breite der Pflanzstreifen ist so zu dimensionieren, dass auch unter Berücksichtigung der nach Nachbarrechtsgesetz einzuhaltenden Grenzabstände der Plantzungen eine wirkungsvolle Eingrünung der bis zu 16 m hohen gewerblichen Baukörper erzielt werden kann.
2. Eine abschließende Aussage zur möglichen Betroffenheit sog. planungsrelevanter Arten i.S.d. Artenschutzes des Bundesnaturschutzgesetzes ist seitens der unteren Landschaftsbehörde auf der Grundlage der im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht möglich. Im weiteren Verfahren sind im Rahmen des noch zu erstellenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags entsprechende Aussagen zu treffen.
3. Der mit der Festsetzung des Gewerbegebiets vorbereitete Eingriff in Natur und Landschaft ist im weiteren Verfahren in einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanz zu ermitteln und durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

Gesundheitsamt:

Es wird angeregt in der Begründung zum Bebauungsplan eine Aussage zur geplanten Trinkwasserversorgung des Geländes zu treffen

Beschluss:Untere Wasserbehörde:

Aussagen zur Ver- und Entsorgung des Plangebiets werden wie angeregt in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Dabei werden die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Informationen der Fachbehörden und Versorgungsträger einbezogen.

Untere Bodenschutzbehörde:

Die Begründung wird entsprechend der mitgeteilten Informationen ergänzt. Auch der Stadt Oelde als Planungsträgerin liegen keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Plangebiet vor. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Straßenbaubehörde:

Die Begründung wird zu den Hinweisen ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Untere Landschaftsbehörde:

1. Es wird ein 8 m breiter Pflanzstreifen mit Vorgabe einer mindestens 3-reihigen Bepflanzung im Norden und Osten des Plangebiets in die Festsetzungen aufgenommen. Innerhalb dieser Fläche können ausreichende Abstände der Bepflanzungen zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen - auch im Sinne des Nachbarrechtsgesetzes NRW - gehalten werden. Der Anregung wird insoweit gefolgt.
2. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist inzwischen erstellt worden vor. Begründung und Umweltbericht werden vor der Offenlage dazu ergänzt.
3. Die Eingriffsbilanzierung wird vor der Offenlage erstellt, die erforderlichen externen Ausgleichsmaßnahmen werden im Zuge des Aufstellungsverfahrens be- und abgestimmt. Der Anregung wird insofern gefolgt.

Gesundheitsamt:

Aussagen zur Trinkwasserversorgung des Plangebiets werden wie angeregt in den Entwurf der Begründung aufgenommen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden etc. hat bisher ergeben, dass keine Versorgung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH erfolgen wird, da deren Leitungen im Bereich der Kläranlage Oelde enden.

Es wird auf die VGW Rheda-Wiedenbrück als zuständigen Träger der Trinkwasserversorgung im Bereich des angrenzenden interregionalen Gewerbegebiets Aurea verwiesen. Die VGW Rheda-Wiedenbrück ist ebenfalls beteiligt worden, eine Stellungnahme ist noch nicht eingegangen.

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014

Es wird darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es wird deshalb gebeten, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

Beschluss:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung wird zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Stromversorgung nicht gesehen.

Stellungnahme der Wasserversorgung Beckum GmbH vom 16.12.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass die Trinkwasserleitungen im Bereich der Kläranlage enden. Trink- und Löschwasseranfragen sind längs der Zuführungsleitung zur Aurea von der VGW in Rheda-Wiedenbrück zu bearbeiten.

Beschluss:

Zur umfassenden Information erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Die VGW Rheda-Wiedenbrück ist ebenfalls gemäß § 4(1) BauGB beteiligt worden. Eine Stellungnahme liegt jedoch noch nicht vor.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FD Öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 16.12.2013

Es wird darauf hingewiesen, dass im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Oelde für das Interkommunale Gewerbegebiet Aurea ein besonderes Schutzziel festgelegt ist. Dieses Schutzziel basiert u.a. auf der Tatsache, dass im gesamten Gewerbegebiet keine Wohnnutzung zulässig ist. Für den Bereich des Planverfahrens Nr. 109 „AUREA - Fläche Günnewig“ sollte zur Sicherstellung des Brandschutzes ebenfalls die Festsetzung erfolgen, dass eine Wohnnutzung unzulässig ist.

Beschluss:

Das besondere Schutzziel für Feuerwehrmaßnahmen betrifft insbesondere die sogenannte „Eintreffzeit“, die hier nicht eingehalten werden kann. Der Anregung zum Ausschluss von Wohnnutzungen auch im Plangebiet Nr. 109 ist daher zu folgen.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FSD Tiefbau und Umwelt vom 16.12.2013

Schmutzwasser:

Eine geordnete Schmutzwasserentwässerung der Fläche „Günnewig“ sei derzeit nicht gegeben. Es wird angemerkt, dass die vorhandene Kleinkläranlage bzw. abflusslose Grube nicht mehr zulässig ist. Es bestehe die Möglichkeit in die vorhandene Abwasserdruckrohrleitung der Aurea auf der südlichen Seite der K12 einzuleiten. Hierzu ist die Genehmigung der Aurea notwendig.

Regenwasser:

Die Niederschlagsentwässerung erfolge derzeit über ein namenloses Gewässer in nördlicher Richtung zur Bundesbahntrasse. Von dort erfolge die Einleitung über den Bergeler Bach in den Axtbach. Aufgrund der geplanten befestigten Flächen wird angemerkt, dass auf dem Gelände ein Regenrückhaltebecken zur Abflusssdämpfung notwendig ist.

Beschluss:

Schmutzwasser:

Zur umfassenden Information erfolgt ein Hinweis auf die Stellungnahme in der Begründung. Bei Aufnahme einer Nutzung mit Schmutzwasseraufkommen im Plangebiet ist durch den künftigen Nutzer ein Anschluss an die Anlagen im südlich gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiet Aurea herzustellen.

Regenwasser:

Die Hinweise auf die derzeit ortsnahe erfolgende Niederschlagswassereinleitung werden in die Begründung aufgenommen. Der Stellungnahme kann entnommen werden, dass eine Ergänzung/Anpassung der Einleitung grundsätzlich möglich ist, sofern eine gedrosselte Einleitung sichergestellt wird. Entsprechende Anlagen zur Regenwasserbewirtschaftung sind aufgrund Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplan-Entwurfs im Plangebiet zulässig und durch den künftigen Nutzer im Rahmen der nachgeordneten Genehmigungsverfahren nachzuweisen. Das Erfordernis weitergehender Festsetzungen zur Niederschlagswasserentwässerung im Bebauungsplan ist daher nicht erkennbar.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

In seiner Sitzung vom 17.02.2013 hat der Hauptausschuss der Stadt Oelde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 109 „AUREA - Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde – einschließlich der Begründung mit Umweltbericht – gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), öffentlich auszulegen.

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA - Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde - einschließlich der Begründung mit Umweltbericht - hat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit vom 27. Februar 2014 bis zum 27. März 2014 bei der Stadtverwaltung Oelde, Fachdienst Planung und Stadtentwicklung (Zimmer 429), sowie im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oelde öffentlich ausgelegt. In diesem Zeitraum wurden von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbarkommunen gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt worden. Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und etwaige Abwägungsvorschläge sind nachfolgend aufgeführt.

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht:

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Münster – Dez. 32 - Regionalentwicklung	14.02.2014
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.02.2014
Eisenbahn-Bundesamt	26.02.2014
Stadt Oelde, FD Tiefbau und Umwelt	27.02.2014
Landwirtschaftskammer Nordrhein- Westfalen	27.02.2014
Stadt Oelde, FD Liegenschaften	27.02.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 26 – Luftverkehr	28.02.2014
Gemeinde Langenberg	28.02.2014
VGW Vereinigte Gas- und Wasserversorgung GmbH	03.03.2014
PLEdoc	03.03.2014
Westnetz GmbH	04.03.2014
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen	05.03.2014
Ericsson Services GmbH	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 53 – Immissionsschutz	06.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 25 - Verkehr	07.03.2014
Wasserversorgung Beckum GmbH	10.03.2014
Untiymedia NRW GmbH	10.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 52 – Abfallwirtschaft, Bodenschutz	11.03.2014
Bezirksregierung Detmold – Dez. 33 – Bodenordnung/ Ländliche Entwicklung	11.03.2014
Bezirksregierung Münster – Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	12.03.2014
Baureferat der Evangelischen Kirche von Westfalen	13.03.2014
Gemeinde Beelen	17.03.2014
Kreis Gütersloh	17.03.2014
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	19.03.2014
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein- Westfalen – Autobahnniederlassung Hamm	19.03.2014
Stadt Rheda-Wiedenbrück	21.03.2014
Stadt Ennigerloh	24.03.2014
Einzelhandelsverband Westfalen- Münsterland e. V.	21.03.2014
IHK Nord Westfalen	24.03.2014
Deutsche Telekom Technik GmbH	26.03.2014
Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein- Westfalen	28.03.2014

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme mit Anregungen oder Hinweisen abgegeben:

Stellungnahme des Kreis Warendorf, Bauamt vom 26.03.2014

Untere Landschaftsbehörde:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen:

1. In der Artenschutzprüfung und im Umweltbericht sind Maßnahmen genannt, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände des BNatSchG durchzuführen sind. Es handelt sich nicht um „Empfehlungen“, wie in Pkt. 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, sondern um zwingend erforderliche Vermeidungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sind als Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen, damit eine Beachtung im Rahmen der Abriss- bzw. Baugenehmigungen sichergestellt ist.

2. Dem Ergebnis der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird zugestimmt. Im Vorfeld der Offenlage wurden die beabsichtigten plangebietsexternen Ausgleichsmaßnahmen (Umwandlung von Nadelwald in Laubwald nördlich des Planbereichs) mit der unteren Landschaftsbehörde besprochen. Den Maßnahmen wird vom Grundsatz her zugestimmt, Detailabstimmungen erfolgen rechtzeitig vor Satzungsbeschluss.

Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde:

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt.

Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:

Bei der Ansiedlung von Betrieben, welche ein erhöhtes Verkehrsaufkommen nach sich ziehen, ist die verkehrliche Verknüpfung mit dem Straßenbaulastträger der K 12 abzustimmen.

Beschluss:

Untere Landschaftsbehörde:

1. Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird entsprechend angepasst, der angeregte Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

2. Die Begründung wird zu den vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Es handelt sich um Maßnahmen des Waldumbaus von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald auf zwei Flächen zwischen dem Plangebiet und der nördlich verlaufenden Bahntrasse. Die Detailabstimmungen beziehen sich auf die genaue Flächenzuordnung innerhalb der umzubauenden Waldflächen, die überwiegend durch Nadelgehölze, teils aber auch schon durch Laubbäume geprägt sind. Die verbindliche Sicherung erfolgt durch vertragliche Vereinbarungen o.ä.

Untere Wasserbehörde, untere Bodenschutzbehörde:

Die inhaltlichen Zustimmungen werden zur Kenntnis genommen.

Straßenbaubehörde:

Die Begründung wird um den Hinweis ergänzt. Die Vorgehensweise dient der umfassenden Information.

Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 04.03.2014

Die EVO verweist auf ihre Stellungnahme vom 07.01.2014, weist darauf hin, dass die darin aufgeführten Einwände übernommen wurden. Weitere Hinweise und Anregungen werden nicht vorgetragen.

In der **Stellungnahme der Energieversorgung Oelde GmbH vom 07.01.2014** wurde darauf hingewiesen, dass die Versorgung des landwirtschaftlichen Objekts durch eine Niederspannungsfreileitung besteht. Es ist deshalb darum gebeten worden, eine frühzeitige Angabe der zu erwarteten elektrischen Leistung zu geben, um eine gesicherte Stromversorgung zu gewährleisten. Eine Versorgung des Plangebiets mit Erdgas sei zurzeit nicht möglich. Der nächstmögliche Verknüpfungspunkt zum bestehenden Gasversorgungsnetz befinde sich stadteinwärts in ca. 2.900 m Entfernung.

Beschluss:

Bei der vorliegenden Planung handelt es sich nicht um eine vorhabenbezogene, sondern um eine allgemeine „Angebotsplanung“. Daher ist bislang nicht konkret bekannt, welche gewerblichen Nutzungen sich ansiedeln werden. Somit kann die künftig benötigte elektrische Leistung nicht benannt werden. Sofern vorhandene Anschlüsse für die künftigen Nutzungen nicht ausreichen, wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet an das im Ausbau befindliche Versorgungsnetz des gegenüberliegenden interregionalen Gewerbegebiets AUREA angeschlossen werden kann.

Die Begründung ist, wie von der EVO im Schreiben vom 04.03.2014 angesprochen, schon vor der öffentlichen Auslegung zu der Stellungnahme und der oben dargelegten Versorgungssituation ergänzt worden. Das Erfordernis weiterer Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung wird hinsichtlich der vorgetragenen Aspekte der Strom- und Gasversorgung nicht gesehen.

Stellungnahme der Stadt Oelde, FD Bauverwaltung vom 17.03.2014

Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus beitragsrechtlicher Sicht seitens des FD 600 keine Bedenken. Für das Plangebiet fallen folgende Beiträge an:

1. Kanalanschlussbeitrag: ca. 10 Euro je qm

Die Fläche ist derzeit noch nicht an das Kanalnetz angeschlossen. Der Anschluss soll über die AUREA-Leitung erfolgen. Diese Leitung ist derzeit noch in Privatbesitz der AUREA GmbH und soll nach Abschluss aller Erschließungsmaßnahmen im AUREA-Gebiet an die jeweiligen Städte übereignet werden. Sofern die Leitung im Zeitpunkt der Beitragsfestsetzung bereits städtisch ist, fällt ein Beitrag von voraussichtlich 10,38 Euro je qm an ($6,92 * 1,50$). Ist noch die AUREA GmbH Eigentümerin, reduziert sich der Kanalanschluss zwar auf einen „Rest-Kanalanschlussbeitrag“ (für Kläranlage und Sammelkanäle) von voraussichtlich 6,87 Euro je qm ($4,58 * 1,50$), dafür müsste jedoch noch eine privatrechtliche Einigung zwischen Anschlussnehmer und AUREA getroffen werden.

Die beitragspflichtige Fläche beträgt gem. B-Plan 10.600 qm.

2. Kostenerstattungsbetrag für Eingriffe in die Natur

Für den nicht im Plangebiet auszugleichenden Eingriff ist eine Flächen-Bilanzierung vorgenommen worden (s. Ziffer 2.3.2 des Umweltberichts). Das Kompensationsdefizit beträgt hiernach 2.517 Werteinheiten. Der Eigentümer beabsichtigt, eine entsprechende Kompensationsfläche außerhalb des Plangebietes parallel zur Offenlage des B-Plans bereitzustellen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

Kann der Eigentümer das Kompensationsdefizit nicht oder nicht vollständig auf eigenen (und zu diesem Zweck gesicherten) Flächen ausgleichen, so wäre dieses über das Öko-Konto der Stadt Oelde auszugleichen. Der hierfür fällige Kostenerstattungsbetrag beträgt 10,00 Euro je Werteinheit, d.h. insgesamt bis zu 25.170,00 Euro.

Beschluss:

Die Hinweise zum Kanalanschlussbeitrag werden zur umfassenden Information in die Begründung aufgenommen.

Die Abstimmung der externen Ausgleichsmaßnahmen auf benachbarten Flächen des Planveranlassers ist parallel zur Offenlage erfolgt. Es handelt sich um Maßnahmen des Waldumbaus von nicht standortgerechten Nadelholzbeständen in standortgerechten Laubwald auf zwei Flächen zwischen dem Plangebiet und der nördlich verlaufenden Bahntrasse. Die Begründung wird zu den vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen ergänzt. Eine Inanspruchnahme des städtischen Ökokontos ist für die Planung daher nicht erforderlich.

C) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden gemäß § 3 und § 4 BauGB beraten und beschlossen wurde und die Begründung samt Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Hauptausschuss bei zwei Nein-Stimmen und 17 Ja-Stimmen mehrheitlich folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und zulässigen Nutzungen vom 15. 7. 2014 (BGBl. I S. 954) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änd. kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. 12. 2013 (GV. NRW. S. 878), den Bebauungsplan Nr. 109 „AUREA – Fläche Günnewig“ der Stadt Oelde als Satzung (siehe Anlage 2). Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1). Die Begründung samt Umweltbericht ist Teil dieses Beschlusses (Siehe Anlage 3).

12. Straßenumbenennung von drei Straßen in Oelde

- Wagenfeldstraße
 - Hindenburgstraße
 - Hermann-Stehr-Straße
- Vorlage: B 2014/610/3024**

Herr Bürgermeister Knop teilt mit:

In einem Schreiben eines Bürgers vom 02.04.2014 regt dieser an, die Straßenwidmung für Karl Wagenfeld abzuerkennen. Er begründet seinen Antrag damit, dass ein bekennender Nazi und Befürworter des Rassenwahns kein geeigneter Namensgeber für eine Straße sei. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.

Neben der Wagenfeldstraße gibt es in Oelde zwei weitere Straßen, die Personen gewidmet sind, die nach neueren Erkenntnissen dem Nationalsozialismus verbunden waren. Hierbei handelt es sich um die „Hindenburgstraße“ und die „Hermann-Stehr-Straße“.

Die nachfolgenden Ausführungen zu diesen Personen wurden teilweise der umfassenden Sitzungsvorlage V/0178/2012 der Stadt Münster von Mai 2012 zur Umbenennung des Hindenburgplatzes, sowie der Homepage der Stadt Münster entnommen.

Karl Wagenfeld und der Nationalsozialismus:

Karl Wagenfeld (1869 – 1939) war Lehrer, Mundartdichter und Schriftsteller, Redakteur und Organisator des Westfälischen Heimatbundes. Im April 1933 trat er in die NSDAP ein. Zudem war Wagenfeld Mitglied bei der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV). Er war Vorsitzender des Heimatbundes, begrüßte 1933 die Machtübernahme der Nationalsozialisten als Erfüllung der Ziele der Heimatbewegung und beteiligte sich an nationalsozialistischer Propaganda.

In einem Brief an seinen nationalsozialistischen Freund Heinrich Glasmeier begründete Wagenfeld seinen Eintritt in die NSDAP:

"Was ich da an Eindrücken gewonnen habe, hat mir die unbedingte Notwendigkeit klar gemacht, dass ich, wenn meine Lebensarbeit nicht geschädigt werden soll, unbedingt der N.S.D.A.P. beitreten muss. [...] Dass das keinen Gesinnungswandel bedeutet, wissen Sie. Wer in mir einen Konjunkturjäger sehen sollte, dem schlage ich [...] in die Fresse. [...] und hoffe, dass wir jetzt noch besser als früher Schulter an Schulter für unsere deutsche Sache arbeiten können."

Wagenfeld gilt als Vertreter von fremdenfeindlichen und rassistischen Anschauungen. Er hat sich aus voller Überzeugung, nicht aus opportunistischen Gründen, dem NS-Regime angedient. Auf seine Arbeit vor 1933 konnte die nationalsozialistische Ideologie aufbauen.

Noch nach seinem offiziellen Ausscheiden als Vorsitzender des Heimatbundes äußerte Wagenfeld in öffentlichen Erklärungen positiv und unterstützend zum nationalsozialistischen Regime.

Paul von Hindenburg und der Nationalsozialismus:

Paul von Hindenburg (1847 – 1934), war General der Infanterie und seit 1911 im Ruhestand. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges (1914 -1918) wurde er im August 1914 reaktiviert und Oberbefehlshaber der 8. Armee. Im August 1916 stieg Hindenburg zum Chef der Obersten Heeresleitung auf. Im Alter von 77 Jahren wurde Hindenburg 1925 zum Reichspräsidenten der Weimarer Republik gewählt; im April 1932 erfolgte seine Wiederwahl; er führte das Amt bis zu seinem Tode. Reichspräsident Hindenburg hat im Mai 1932 eine Mitwirkung des Reichstages an der Regierungsbildung nicht mehr zugelassen und somit die Rechte des Parlaments beschnitten. Er hat mit Notverordnungen und mehrfachen Reichstagsauflösungen und der Zulassung der staatsreichartigen Absetzung der letzten demokratischen Regierung 1932 in Preußen an der autoritären Verformung der Weimarer Verfassungsordnung mitgewirkt und schließlich auf deren Auflösung hingearbeitet.

Paul von Hindenburg hat aus freiem Wille und im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte Adolf Hitler zum Reichskanzler ernannt, weil er von ihm die Zusammenführung der nationalkonservativen Kräfte des Reiches erwartete. Mit der Unterzeichnung des „Ermächtigungsgesetzes“ durch Hindenburg wurde der Reichstag endgültig ausgeschaltet. An der Zerstörung der Republik und an der Etablierung wirkte Hindenburg aktiv mit. Der Reichspräsident Hindenburg hatte eine antidemokratische bzw. monarchistische Einstellung und sah den Unrechtsmaßnahmen der Nationalsozialisten, wie der willkürlichen Verhaftung politischer Gegner und den ersten Pressionen gegen jüdische Bürger widerspruchslos und tatenlos zu.

Hermann Stehr und der Nationalsozialismus:

Hermann Stehr (1864 – 1940) war Volksschullehrer, Schriftsteller und Reichskultursenator. Er wurde durch das NS-Regime stark gefördert, mehrfach ausgezeichnet und finanziell gefördert. Seinen Aufstieg honorierte Stehr mit Unterstützung des NS-Regimes. So befürwortete Stehr in der Deutschen Allgemeinen Zeitung im August die Übertragung der Befugnisse des Reichspräsidenten auf Hitler – „den großen Führer“.

Hermann Stehr rechtfertigte die Morde anlässlich der Röhmer-Affäre und verfasste politische Stellungnahmen, die Aktionen der Nationalsozialisten legitimierten.

Die Benennung einer Straße nach einer Person erfolgt seit jeher ausschließlich, um diese für außergewöhnliche Verdienste zu würdigen. Eine um das Gemeinwesen zum Beispiel in politischer, kultureller, sportlicher, sozialer oder wirtschaftlicher Hinsicht verdiente Person soll durch die Widmung dauerhaft in Erinnerung bleiben. Die Stadt erklärt mit einer Straßenbenennung ihre Verbundenheit und Identifikation mit der jeweiligen Person. Aus heutiger Sicht wäre somit eine Benennung von Straßen nach den hier in Rede stehenden Personen politisch und moralisch nicht mehr vorstellbar.

Folgen einer Umbenennung

Eine Umbenennung von Straßennamen ist nicht nur für die Anwohner, die ihre Adressen bei zahlreichen Stellen ändern müssen, zeitaufwändig, sondern auch für die Verwaltung mit Kosten, z. B. für neue Straßennamenschilder, und Arbeitsaufwand verbunden.

Von der Umbenennung der Wagenfeldstraße sind 30 Hausnummern und gemeldete 85 Personen betroffen, von der Umbenennung der Hindenburgstraße sind 18 Hausnummern und 88 gemeldete Personen betroffen und von der Umbenennung der Hermann-Stehr-Straße sind 13 Hausnummern und 39 gemeldete Personen betroffen.

Bei einer Umbenennung der Straßen ist folgende Vorgehensweise vorgesehen:

Die bisherigen Straßen „Wagenfeldstraße“, „Hindenburgstraße“ und „Hermann-Stehr-Straße“ erhalten neue Straßennamen. Hierbei ist es möglich, die Hausnummerierung beizubehalten. Nach Beschluss über die neuen Straßennamen erfolgt die Bekanntmachung. Anschließend werden die neuen Straßennamenschilder vor Ort angebracht. Die früheren Schilder werden rot durchgestrichen und bleiben für etwa ein Jahr dort erhalten.

Nach dem Beschluss zur Umbenennung und der Veröffentlichung erhalten die Grundstückseigentümer einen Bescheid mit der Zuteilung der neuen Adresse. Der Bescheid enthält auch die Information, dass die Umstellung zügig zu vollziehen ist. Hierbei würde aber ein Umstellungszeitraum von einem Jahr gewährt. Wesentliche Aufgaben zur Umstellung der Adressen übernimmt die Stadt Oelde. So werden die Adressänderungen an Rettungsdienst, Polizei, Feuerwehr, andere öffentliche und städtische Dienststellen, Zustelldienste, Versorgungsunternehmen, Taxi-Zentralen, Hersteller von Kartenmaterial etc. mitgeteilt. Dieses ist für Grundstückseigentümer und Anwohner kostenfrei.

Aufgabe der betroffenen Bürger ist es, ihre Adressangaben in den persönlichen Dokumenten, wie Personalausweis, Angelschein, Fahrzeugschein, Jagdschein, Europäischer Feuerwaffenpass ändern zu lassen (diese Änderungen sind gebührenfrei). Desweiteren sind in der Regel die Angaben in persönlichen Verträgen zu aktualisieren und sonstige Stellen über die Adressänderung zu informieren. Eine Merkliste zur Anschriftenänderung wird den betroffenen Bürgern zur Verfügung gestellt.

Auf Anfrage von Frau Köß teilt Herr Bürgermeister Knop mit, dass die Verwaltung eine Umbenennung nicht ausdrücklich favorisiere. Stattdessen sei denkbar, mit zusätzlichen Hinweisschildern auf die belastete Vergangenheit der Namensgeber hinzuweisen. Nach den vorliegenden Rückmeldungen der

Anwohner sprächen sich diese bereits jetzt mehrheitlich dafür aus, die Straßenbenennungen zu belassen.

Frau Köß schlägt vor, die Wagenfeld-Straße zukünftig nach dem Bauhaus-Architekten Wilhelm Wagenfeld zu benennen. Darüber hinaus sei das Votum der Anlieger einzuholen.

Herr Drinkuth unterstützt die Aussage von Frau Köß. Der Wille der Anlieger sei in jedem Fall zu erfragen. Zugleich sei öffentlich sowie den Anliegern deutlich zu machen, dass die Frage, ob eine Umbenennung überhaupt erfolgen solle, noch völlig offen sei.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Oelde bei einer Enthaltung einstimmig, eine Befragung der Anwohner der betroffenen Straßen durchzuführen.

13. Verschiedenes

13.1. Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen erfolgen nicht.

13.2. Anfragen an die Verwaltung

Anfragen erfolgen nicht.

Karl-Friedrich Knop
Vorsitzender

Heike Beckstedde
Schriftführerin